

# **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW.2020 Nr. 44 S 916), hat der Rat der Stadt Münster am \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen:

## **Artikel I**

- a) In den §§ 5 Absatz 1, 6 Absatz 5 und Absatz 8, 7 Absatz 1 und 15 Absatz 3 wird die Abkürzung „GO NW“ durch „GO NRW“ ersetzt.
- b) Im § 20 Absatz 2 wird nach „...§ 73 Absatz 3 GO“ der Zusatz „NRW“ ergänzt.

## **Artikel II**

§ 8 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid erhält folgende Fassung:

- (1) Die Bürger und Bürgerinnen können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates oder einer Bezirksvertretung über eine Angelegenheit selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid).
- (2) Ein Bürgerbegehren ist schriftlich einzureichen. Es muss gem. § 26 GO NRW
  1. die zur Entscheidung zu bringende Frage und
  2. eine Begründung enthalten sowie
  3. mindestens einen Bürger bzw. eine Bürgerin, aber höchstens drei Bürger bzw. Bürgerinnen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- 3) Die Verwaltung teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften nach Absatz 5 anzugeben.
- (4) Wenn die Kostenschätzung nach Absatz 3 vorliegt, können die Vertretungsberechtigten nach Absatz 2 Ziffer 3 beantragen zu entscheiden, ob das Bürgerbegehren mit Ausnahme der Voraussetzungen des Absatzes 5 zulässig ist. Der Antrag ist in der gemäß § 25 Absatz 4 GO NRW vorgeschriebenen Form einschließlich der zur Entscheidung zu bringenden Frage, der Begründung sowie der anzugebenden Kostenschätzung vorzulegen und von den Vertretungsberechtigten sowie mindestens 25 Bürgern und Bürgerinnen zu unterzeichnen. Über den Antrag hat der Rat bzw. die Bezirksvertretung innerhalb von acht Wochen zu entscheiden.

(5) Das Bürgerbegehren muss unterzeichnet sein

1. wenn es an den Rat gerichtet ist, von vier vom Hundert der Bürger/innen der Stadt Münster,
2. wenn es an eine Bezirksvertretung gerichtet ist, in Stadtbezirken
  - o bis 20.000 Einwohner/innen von 9 vom Hundert,
  - o bis 30.000 Einwohner/innen von 8 vom Hundert,
  - o bis 50.000 Einwohner/innen von 7 vom Hundert,
  - o bis 100.000 Einwohner/innen von 6 vom Hundert,
  - o bis 200.000 Einwohner/innen von 5 vom Hundert

der im Stadtbezirk wohnenden Bürger/innen.

Maßgeblich ist die bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten. Für die Zahl der Einwohner gilt § 4 Absatz 7 GO NRW entsprechend. Nach § 26 Absatz 2 Satz 8 GO NRW erfolgte Unterzeichnungen sind anzurechnen.

- (6) Der Rat bzw. die Bezirksvertretung stellt unverzüglich, möglichst in der nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages, fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Liegt bereits eine Entscheidung nach Absatz 4 vor, so entscheidet der Rat bzw. die Bezirksvertretung lediglich darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen.
- (7) Entspricht der Rat bzw. die Bezirksvertretung dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von 3 Monaten nach der Entscheidung des Rates bzw. der Bezirksvertretung ein Bürgerentscheid durchzuführen.
- (8) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 von Hundert der Bürger/innen der Stadt Münster bzw. des Stadtbezirkes beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit "Nein" beantwortet.
- (9) Das weitere Verfahren zur Durchführung des Bürgerbegehrens wird in der "Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden" geregelt.

### **Artikel III**

§ 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages. Dies gilt auch für Online-Fraktionssitzungen, wenn sie im gleichen Rahmen (Personenkreis, Einladung mit Tagesordnung) stattfinden wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen im Sinne

von § 45 Abs. 5 und 6 GO NRW wird auf Antrag für höchstens 12 Sitzungen im Kalenderjahr gewährt.

#### **Artikel IV**

§ 10 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

Für die Festsetzung des Verdienstausfalls nach § 45 GO NRW gelten folgende Sätze:

##### **Stundensatz**

- |  |         |
|--|---------|
| a) Für Personen, die einen Haushalt führen | 10,50 € |
| b) Regelsatz als Mindestanspruch           | 10,50 € |
| c) Einheitlicher Höchstbetrag              | 84,00 € |

#### **Artikel V**

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern und Mitgliedern der Bezirksvertretungen, dem/der Oberbürgermeister/in und leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen dann nicht der Genehmigung durch den Rat,
- wenn es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt bzw. sich die Verträge auf die Beschaffung von Gegenständen beziehen, die der Deckung des normalen Bedarfs einer geordneten Verwaltung dienen. Diese Ausnahme gilt nicht für Leistungs- und Lieferungsverträge ab einem Auftragswert von 50.000 Euro.
  - wenn es sich um Verträge nach feststehendem Tarif handelt.

#### **Artikel VI**

§ 21 erhält folgende Fassung:

##### **Zuständigkeit und Aufgaben der Bezirksvertretungen**

- (1) Die Bezirksvertretungen entscheiden gemäß § 37 Abs. 1 GO NRW in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW ausschließlich zuständig ist, es sich nicht um die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. behördlicher Anordnungen und Auflagen, Verkehrssicherungspflicht, Vertragspflichten) und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW handelt. Zu den Entscheidungsrechten gehören insbesondere:

1. Ausbau, soweit es sich nicht um eine Erweiterung im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. I GO NRW handelt und Umbau über 100.000 € sowie Unterhaltung und Ausstattung mit Kosten über 100.000 € der bezirksbezogenen öffentlichen städtischen Einrichtungen und der Bezirksverwaltungen. Zu den öffentlichen Einrichtungen zählen insbesondere:

- Schulen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Dazu zählen die Schulen, deren Schüler/innen zu mindestens 60 % ihren Wohnsitz im jeweiligen Stadtbezirk haben. Bei Schulen mit mehreren Lernorten ist die Herkunft der Schüler/innen am jeweiligen Lernort entscheidend. Dieser Schüler/innenanteil wird zu Beginn einer Ratsperiode mit Stichtag vom 15.10. des Vorjahres festgestellt.
- Stadtteilbüchereien,
- Sportplatzanlagen mit Ausnahme des Stadions Hammer Straße und des Sportparks Sentruper Höhe,
- Sporthallen, soweit sie nicht Bestandteil von Schulen sind, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehen. Ausgenommen sind auch der Sportpark Sentruper Höhe sowie die Großsporthalle Berg Fidel,
- Frei- und Hallenbäder,
- Bürgerhäuser (Stadthalle Hiltrup, Bürgerhaus Kinderhaus, Bennohaus),
- bezirksbezogene Einrichtungen der Alten- und Sozialbetreuung einschließlich Altenbegegnungsstätten,
- öffentliche Kinderspielplätze einschließlich Neubau, Kindertageseinrichtungen und Stätten der Jugendbegegnung, soweit nicht gesetzlich dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien vorbehalten,
- Friedhöfe mit Ausnahme des Waldfriedhofs Lauheide,
- Zweigstellen der Volkshochschule und der Musikschule.

Ausgenommen sind laufende Unterhaltungsarbeiten (Buchungspläne) und Betriebsmittel sowie Beschaffung von Lern- und Lehrmitteln. Unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Jugendamtes (Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien sowie Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien) nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), der Schulkonferenz nach dem Schulgesetz und des Vergabeausschusses nach der Zuständigkeitsordnung, sowie des Rates und der Fachausschüsse.

2. Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der im Stadtbezirk vorhandenen und neu anzulegenden Grün- und Parkanlagen (Grünpflege) sowie der bezirksbezogenen Freizeitanlagen und Kinderspielplätze. Ausgenommen sind die Freizeitanlagen Aasee, die Promenade und der Stadtpark Wienburg. Die Einschränkungen in Ziffer 1 Sätze 3 und 4 gelten für Ausgestaltung der Anlagen

entsprechend. Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen mit einer Bau-  
summe von mehr als 10.000 € im Rahmen der den Bezirksvertretungen vom  
Rat gem. § 37 Abs. 3 GO NRW bereitgestellten Haushaltsmittel.

3. Maßnahmenprogramm aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/Umwelt-  
schutz, das alle in den nächsten anderthalb Jahren im Stadtbezirk vorgesehe-  
nen Baumaßnahmen mit zu erwartenden Baukosten von mehr als 20.000 €  
beinhaltet, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht. Baumaß-  
nahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 100.000 € aus den Berei-  
chen Tiefbau und Grünflächen/Umweltschutz, die eine bauliche und funktio-  
nale Veränderung vorsehen, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hin-  
ausgeht. Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 500.000  
€ aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/Umweltschutz, deren Bedeu-  
tung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht. Entscheidungen über Maßnah-  
men zur Schulwegsicherung (mit Ausnahme der Regelung nach der Straßen-  
verkehrsordnung) sowie über die Einrichtung und Veränderung von Fußgän-  
gerüberwegen. Ausgenommen sind die durch Ratsbeschluss festgelegten Ge-  
meindestraßen von überbezirklicher Bedeutung.

#### 4. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen von Gemeindestraßen

- Festlegung der Reihenfolge zur Einrichtung einzelner Tempo-30-Zonen  
und der dazu notwendigen Begleitmaßnahmen nach den "Richtlinien  
zur Einrichtung von Zonen-Geschwindigkeits-Beschränkungen im  
Stadtgebiet von Münster".
- Zustimmung zur Ausbauplanung und Baubeschluss für Verkehrsberuhi-  
gungsmaßnahmen über 25.000 €, soweit sich keine wesentlichen Aus-  
wirkungen auf das Gesamtkonzept ergeben.
- Verkehrslenkungsmaßnahmen im Rahmen der Erstellung von Gesamt-  
konzepten, die der Verkehrsberuhigung dienen.

Ausgenommen sind die durch Ratsbeschluss festgelegten Straßen von über-  
bezirklicher Bedeutung.

5. Festlegung der Reihenfolge von Maßnahmen der Verkehrsplanung unter Be-  
rücksichtigung ihrer Zuständigkeiten.
6. Stadterneuerungsmaßnahmen:  
Zustimmung zur Ausbauplanung und Baubeschlüsse für städtische Baumaß-  
nahmen über 100.000 €.
7. Betreuung und Gewährung von Beihilfen zu laufenden Aufwendungen sowie  
Bewilligung von Zuschüssen für Einzelveranstaltungen im Rahmen der Förde-  
rungsrichtlinien für örtliche Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen.  
Betreuung und Förderung besonderer bezirksbezogener Aktivitäten von Sport-  
vereinen. Die Maßnahmen im Rahmen der Sportförderrichtlinie bleiben unbe-  
rührt.
8. Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk, Pflege  
der bestehenden bezirksbezogenen Patenschaften und Städtepartnerschaften  
und kulturelle Veranstaltungen mit überwiegend bezirklichem Bezug.

9. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten der Stadtbezirke.
10. Neueinrichtung, Schließung und wesentliche Veränderung von Volksfesten, Gelegenheitsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen mit bezirklichem Wirkungsbereich.
11. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie von Schulen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, städtischen Einrichtungen und sonstigen städtischen Gebäuden von bezirklicher Bedeutung.
12. Bestellung von Vertretern/innen der Stadt in den Kindergartenräten der städtischen Kindergärten neben einem/einer von dem/der Oberbürgermeister/in zu bestellenden Mitarbeiter/in des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien sowie in sonstigen Organen städtischer bezirksbezogener Einrichtungen (z.B. Kuratorien von Altenheimen usw.)
13. Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei Denkmälern, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Bezirk hinausgeht:
  - Fortschreibung des Verzeichnisses der zur Aufnahme auf die Denkmalliste vorgesehenen Denkmale Mitwirkung bei der Ausgestaltung von Denkmalsatzungen
  - Entscheidung im Rahmen der Abwägung zwischen öffentlichen Belangen oder öffentlichen und privaten Belangen, wenn beabsichtigt ist, Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler zu beseitigen, zu verändern, an einen anderen Ort zu verbringen oder deren bisherige Nutzung zu verändern.
  - Vergabe von Zuschüssen zu privaten denkmalpflegerischen Maßnahmen, wenn die Zuschusssumme 10.000 € überschreitet.
14. Kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirks, einschließlich Kunst im öffentlichen Raum, Auswahl und Standortwahl von Denkmälern, Brunnen, Kunstwerken (soweit sie nicht Bestandteil von Gebäuden sind) u. ä., ausgenommen ist der Bereich der Altstadt, begrenzt durch den Promenadenring, soweit nicht die angesprochenen Baulichkeiten bzw. deren vorgesehener Aufstellungsort von lediglich bezirksbezogener Bedeutung ist. Hierbei kann die Bezirksvertretung die Entscheidung durch den Kulturausschuss vorberaten lassen.
15. Entscheidung über die Bedarfe der Beschaffungen, wenn im Einzelfall die Wertgrenze bei konsumtiven Beschaffungen von 250.000 € und bei investiven Beschaffungen von 500.000 € überschritten wird.
16. Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsbezirke in den jeweiligen Stadtbezirken
17. Grundsätze für die Nutzung von Bürgerhäusern, soweit es sich um bezirksbezogene Veranstaltungen handelt.

(2) Zu den Angelegenheiten, zu denen die Bezirksvertretung gemäß § 37 Abs. 4 und 5 GO NRW, und zwar in der Regel vor Beschlussfassung durch die Fachausschüsse, zu hören ist, zählen insbesondere folgende bezirksbezogene Maßnahmen:

1. Beratungen über die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Aufgaben der Bezirksvertretungen (Abs. 1).
2. Planungs- und Investitionsvorhaben, soweit der Rat oder der Hauptausschuss darüber entscheiden, insbesondere Bebauungsplanverfahren (Aufstellungsbeschluss, Beschluss über Bedenken und Anregungen), Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Sozialpläne für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, Veränderungssperren, Entwicklungs-, Struktur- und Verkehrspläne und deren Änderung einschließlich ihrer Veranschlagung im Haushalts- und Investitionsplan sowie wesentliche Änderung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen im Bezirk.
3. Satzungen, insbesondere auch Gestaltungssatzungen, Erhaltungssatzungen, Vorkaufssatzungen und sonstige allgemeinverbindliche Regelungen (z.B. Denkmalschutzliste), die den Bezirk oder Einrichtungen im Bezirk besonders betreffen.
4. Befreiung von Bestimmungen einer Gestaltungssatzung, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan aufgestellt sind.
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Landschaftsschutz- und Naturschutzverordnungen.
6. Änderung der Stadtbezirksgrenzen.
7. Einrichtung, Verlegung, Auflösung und Aufgabenstellung der Bezirksverwaltungen.
8. die Bildung von Schuleinzugsbereichen, grundsätzliche Regelungen der Schüler/innenbeförderung.
9. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie von städtischen Einrichtungen und sonstigen städtischen Gebäuden, soweit nicht Abs. 1 Ziffer 11 Anwendung findet.
10. Raumprogramm und Entscheidung über die Vorentwurfsplanung bei Hochbaumaßnahmen mit einer Bausumme von mehr als 500.000 €.
11. Vorschläge zur Wahl der Schöffen/innen aus dem Stadtbezirk.
12. Linienführung der öffentlichen Verkehrsmittel (im Rahmen der Anhörung der Stadt Münster).
13. Bewilligung von Zuschüssen zu den Baukosten für vereinseigene Sportanlagen.

14. Maßnahmenprogramm aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/Umweltschutz, das alle in den nächsten anderthalb Jahren im Stadtbezirk vorgesehenen Baumaßnahmen mit Baukosten von mehr als 20.000 € beinhaltet, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht.
15. Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 100.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/Umweltschutz, die eine bauliche und funktionale Veränderung vorsehen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht
16. Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 500.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/Umweltschutz, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht

(3) In folgenden Angelegenheiten sind die Bezirksvertretungen zu informieren:

1. Vorstellung des Planungskonzeptes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen
  2. Sobald die Stadt Münster bezüglich von Denkmälern in Eigentum des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen beteiligt wird, ist die Bezirksvertretung zu informieren.
  3. Über alle wesentlichen Maßnahmen, die in den jeweiligen Stadtbezirken durchgeführt werden sollen. Als wesentlich sind Maßnahmen immer dann anzusehen,
    - wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild erheblich, d.h. weithin sichtbar, verändern,
    - wenn sie zu strukturellen Veränderungen im gesamten Ortsteil führen und
    - wenn sie funktionelle Veränderungen in größerer Art (durch zusätzlichen Verkehr, Immissionen u. ä.) hervorrufen. Soweit im Einzelfall eine vorherige Information nicht möglich ist (Maßnahmen dringender Gefahrenabwehr o.ä.), ist nachträglich unter Angabe der Gründe zu informieren.
  4. halbjährliche Übersicht über die erteilten Aufträge über 250.000 €.
- (4) Anregungen und Vorschläge zu den den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten (§ 37 Abs. 5 Sätze 3, 5 und 6 GO NRW) sind je nach Zuständigkeit an den Rat, den Ausschuss oder den/die Oberbürgermeister/in zu richten.
- (5) Die Vorstellung des Planungskonzeptes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen von bezirklicher Bedeutung erfolgt in der örtlich zuständigen Bezirksvertretung in nicht-öffentlicher Sitzung im Rahmen der vom Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung jährlich durch das "Arbeitsprogramm Verbindliche Bauleitplanung" festgelegten Einteilung.

## Artikel VII

Folgende Teile der Anlage 2 werden geändert:

### Schulen im Stadtbezirk Münster-Mitte

1.1 Kath. Grundschulen

— ~~Gottfried-von-Cappenberg-Schule~~

2. **Gymnasium**

**Wilhelm-Hittorf-Gymnasium**

...

### Schulen im Stadtbezirk Münster-Nord

...

5. — ~~Förderschule~~

— ~~Uppenbergschule~~

### Schulen im Stadtbezirk Münster-Ost

1.2 Gemeinschaftsgrundschulen

**Astrid Lindgren-Schule**

Matthias-Claudius-Schule Handorf

Margaretenschule

### Schulen im Stadtbezirk Münster-Südost

1.2 — ~~Ev. Grundschule~~

— ~~Pestalozzischule~~

1.2 **Gemeinschaftsgrundschulen**

Eichendorffschule Angelmodde

**Grundschule Wolbeck-Nord**

2. — ~~Hauptschule~~

~~Hauptschule Wolbeck~~

### Schulen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup

1.2 Gemeinschaftsgrundschulen

~~Grundschule Berg Fidel~~

## Schulen im Stadtbezirk Münster-West

1.3 Gemeinschaftsgrundschulen  
Ludgerusschule Albachten

**Mosaik-Schule**

Peter-Wust-Schule

~~2. Hauptschule~~

~~Hauptschule Roxel~~

~~3. Realschule~~

~~Realschule Roxel~~

## **Artikel VIII**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.